



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Faune, chasse et pêche
Fauna, Jagd und Fischerei

Route du Mont Carmel 5, Postfach,
1762 Givisiez

Von der Behörde auszufüllen

Spezialbewilligung

Bewilligung n° _____

Datum : _____

Ausgestellt an :

Art. 5, JSV vom 29. Februar 1988

Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bewilligung ist berechtigt, das folgende Tier unter Einhaltung der auf der Rückseite genannten Bedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen präparieren zu lassen.

Vom Antragsteller auszufüllen

TIER UND URSACHE DES TODES

Art	Geschlecht	Alter
	<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> Unbekannt	
Ursache des Todes		
Bemerkungen		

ORT UND DATUM, AN DEM DAS TIER GEFUNDEN WURDE

Datum	
Koordinaten	
Ort	
Gemeinde	

Ort und Datum :

Givisiez,

Kopie(n) :

-

Stempel und Unterschrift :

Elias Pesenti
Bereichsleiter terrestrische Fauna,
Jagdverwalter

Bedingungen : Der gewerbmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten.

Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

Diese Bewilligung ist für die folgenden Arten erforderlich:

- a. alle geschützten Säugetiere;
- b. alle Lappen- und Seetaucher;
- c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
- d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragen-ente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
- e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
- f. alle Taggreifvögel;
- g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
- h. Eulen;
- i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
- j. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe, bei der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), Ruelle Notre-Dame 2, 1701 Freiburg, Einspruch eingelegt werden.